

## Behandlung der Anregungen zur Ergänzungssatzung „Zehntstraße“ in Burgweiler, Gemeinde Ostrach

Offenlage vom 26.02.2024 bis 28.03.2024 | Stand 08.04.2024

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme mit Anregung	Stellungnahme ohne Anregung
1	Landratsamt Sigmaringen, 22.03.2024	X	
2	Regierungspräsidium Tübingen, 21.03.2024		X
3	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 14.03.2024	X	
4	Regionalverband Bodensee Oberschwaben, 15.03.2024		X
5	Terranets bw GmbH, 05.03.2024		X
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, 28.03.2024		X
7	Vodafone West GmbH, 19.03.2024		X
8	Stadt Pfullendorf, 28.02.2024		X

Aus der Bürgerschaft gingen keine Stellungnahmen ein.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
1	22.03.2024 Landratsamt Sigmaringen Postfach 1462 72484 Sigmaringen	<u>Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz (Hr. Reitter, 102-5112)</u> <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Die Mindestwasserlieferung für die Löschwasserversorgung hat über mind. 2 h 48m³/h zu betragen. Der Fließdruck darf hierbei 2,0 bar nicht unterschreiten. Für wirksamen Löscharbeiten ist eine Zufahrt nach der aktuell gültigen Fassung VwV Feuerwehrflächen herzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		<u>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Schiefer, 102-2300)</u> <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen <b>Dem Bebauungsplan wird entsprechend der vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Vorgaben grundsätzlich zugestimmt. Die Planung ist aus naturschutzrechtlicher Sicht noch zu ergänzen.</b> <b>Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</b>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Ergänzung der Unterlagen wird zugesichert.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p><b><u>WASSERRECHT</u></b></p> <p><b>Häusliches Abwasser</b> Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken.</p> <p><b>Niederschlagswasser</b> Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen sind § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.</p> <p><b><u>BODENSCHUTZ</u></b> Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ ausreichend berücksichtigt. Für das Schutzgut Boden ist gemäß der Eingriffs-Kompensationsbilanz (365° freiraum + umwelt) ein Ausgleich von 3.200 Ökopunkten erforderlich. Da der Ausgleich schutzgutübergreifend erfolgt, ist hierzu die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu berücksichtigen. Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten. Sollte bei den Bauvorhaben anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das Merkblatt „Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen im Außenbereich“ zu beachten. Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden. Da im Rahmen der Erfassung altlastenverdächtiger Flächen lediglich stillgelegte oder umgenutzte Standorte erfasst werden, kann sich künftig – insbesondere bei gewerblich genutzten Grundstücken – ein Altlastenverdacht ergeben. Die Auskunft gibt den aktuellen Informationsstand des Bodenschutz- und Altlastenkatasters (BAK) wieder. Aus der Auskunft kann keine tatsächliche Altlastenfreiheit des Grundstücks abgeleitet werden. Sollte bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger Erdaushub angetroffen werden (z.B. Geruch nach Mineralöl o.Ä., Verfärbungen oder Fremdkörper) ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p><b><u>ABFALL</u></b>  <u>Hinweis:</u>  Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.  Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Bestimmungen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09. Juli 2021 (in Kraft getreten am 01. August 2023) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.</p> <p><b><u>IMMISSIONSSCHUTZ</u></b>  Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>NATURSCHUTZ</u></b>  Die eingereichten Unterlagen sind unvollständig bzw. unzureichend.  Die Minimierungsmaßnahme M3 Anbringung von Nisthilfen für Brutvögel und Fledermäuse ist gemäß Antragsunterlagen bereits umgesetzt. Die angebrachten Nisthilfen sind fotografisch zu dokumentieren und in einem Plan zu verorten. Die Dokumentation ist den Antragsunterlagen beizufügen. Bei Verlust oder Zerstörung einer der Nisthilfen aus M3 ist diese entsprechend zu ersetzen.  Das Kompensationsdefizit von 5.171 Ökopunkten für den Eingriff in die Schutzgüter Biotope und Boden wird durch den Kauf von Ökopunkten der Maßnahme „Umwandlung eines naturfernen und standortfremden Fichtenforstes in einen standorttypischen Ahorn-Linden-Blockwald auf der Gemarkung Inzigkofen“ (Az. 437.02.003) vom Maßnahmenträger Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern Forst ausgeglichen. Es ist ein Nachweis über den Erwerb der Ökopunkte (Kaufvertrag) zu erbringen.  Außerdem ist den Unterlagen ein Plan der Ökokontomaßnahme beizulegen, auf welchem die Teilfläche gekennzeichnet ist, die dem Vorhaben zugeordnet werden soll, sowie eine Zwischenbewertung der Ökokontomaßnahme.   Da sich die Maßnahmenfläche in Privateigentum befindet, ist zur Sicherung der externen Maßnahme ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen und die Eintragung einer Reallast im Grundbuch zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Sigmaringen als untere Naturschutzbehörde, erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.  Dem Hinweis wird gefolgt. Zum Satzungsbeschluss wird der Ergänzungssatzung eine Maßnahmenkarte über die Anbringung und Verortung der Nisthilfen beigelegt.  Ein entsprechender Nachweis über den Erwerb der Ökopunkte ist von Seiten des betroffenen Flst.-Eigentümer und der Gemeinde Ostrach von der Flächenagentur BW zu erbringen.   Zum Satzungsbeschluss wird in der Ergänzungssatzung eine Übersichtskarte der zugeordneten Ökokontoflächen ergänzt.  Eine Zwischenbewertung der Ökokontomaßnahme wird nicht für erforderlich gehalten.  In Abstimmung mit dem LRA Sigmaringen kann im Falle einer (ausschließlichen) Ökokontomaßnahme als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme auf die Eintragung einer Reallast im Grundbuch sowie auf die Schließung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags verzichtet werden.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Die Unterlagen sind dahingehend zu vervollständigen. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p> <p>Hinweise:  Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.  Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b><u>Fachbereich Landwirtschaft (Frau Stock-de Oliveira Souza)</u></b>  <input checked="" type="checkbox"/> Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen  Die Gemeinde Ostrach plant die Einbeziehung einer Teilfläche des Flst. Nr. 772/1, Gemarkung Burgweiler, in den Innenbereich. Die einzubeziehende Teilfläche grenzt direkt an die bestehende Wohnbaufläche (Mischgebiet) an.  Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses.  Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostrach ist das Grundstück als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, in der Geodatenbank des Landratsamts Sigmaringen als Wohnbaufläche/Neuansiedlung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet wird bereits als Gartenfläche genutzt und steht nicht der Landwirtschaft zur Verfügung.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Die überplante Fläche liegt nach der Flurbilanz 2022 in der Vorbehaltsflur Stufe 1. Es handelt sich um für die Landwirtschaft sehr gute Böden, die grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p> <p>Auf den Flurstück Nr. 823, 824 und 825 befinden sich Wirtschaftsgebäude und ein Stall. Dem Fachbereich Landwirtschaft liegen keine Informationen über noch aktive Landwirtschaft auf diesen Grundstücken oder über einen ggf. bestehenden Bestandschutz für Tierhaltung vor.</p> <p>Allerdings befinden sich bereits fremden Wohnhäuser bzw. überplante Bauplätze näher an den Wirtschaftsgebäuden als das Flst. Nr. 772/1.</p> <p>Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände gegen die geplante Einbeziehungssatzung.</p> <p><b>Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500)</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen  Forstliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p><b>Fachbereich Straßenbau (Herr Schmid, 102-8705)</b>  <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen  Das Plangebiet befindet sich abseits klassifizierter Kreisstraßen, sodass deren straßenrechtlichen und straßenbaulichen Belange vorliegend nicht betroffen sind und seitens des Fachbereichs Straßenbau keine Einwendungen gegen die Planung erhoben werden.</p> <p>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Schmid, 102-3200)  <input checked="" type="checkbox"/> Nicht betroffen  Die Belange der Vermessung und Flurneuordnung sind nicht betroffen.</p> <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	19.03.2024 RP Tübingen Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen	<b>Keine Einwendungen aus Sicht der Raumordnung.</b>	Wird zur Kenntnis genommen.
3	14.03.2024 RP Freiburg	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Alberststraße 5 79104 Freiburg	<p>(LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p>	<p></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und in die Ergänzungssatzung aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	15.03.2024 Regionalverband Bodensee- Oberschwaben Hirschgraben 2 88214 Ravensburg	der Regionalverband bringt zum oben angeführten Vorhaben keine Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
	05.03.2024	wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
	Terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden.</p> <p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen der terranets bw entnehmen können, verlaufen nördlich u. östlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verschiedene Gashochdruckleitungen sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollte sich Ihr Bauvorhaben in irgendeinen Bereich fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.</p>	
	28.03.2024 Deutsche Telekom GmbH Karlstraße 84 72766 Reutlingen	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Die entsprechenden aktuellen Pläne können bei Bedarf unter <a href="https://trassenaus-kunftkabel.telekom.de/">https://trassenaus-kunftkabel.telekom.de/</a> eingesehen werden.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die von dem Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei) Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	19.03.2024 Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	
8	28.02.2024 Stadt Pfullendorf Kirchplatz 1 88630 Pfullendorf	<p>vielen Dank für Ihre Mail vom 22.02.2024. Die Stadt Pfullendorf hat die o.g. Unterlagen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden jedoch keine Stellungnahmen der Stadt Pfullendorf zu der o.g. Ergänzungssatzung „Zehntstraße“ in Burgweiler, Gemeinde Ostrach abgegeben.</p> <p>Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.